

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 11

Ausgabetag: 31. Oktober 2012

38. Jahrgang

	INHALT	Seite
35.)	Satzung vom 29.10.2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999	108



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

35.)

Satzung vom 29.10.2012 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012 S. 436), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Schermbeck vom 16.12.1999 (Amtsblatt der Gemeinde Schermbeck 15/25 vom 28.12.1999, Seite 167), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.12.2011 (Amtsblatt 11/37 vom 28.12.2011, Seite 133), wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.“

In § 9 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz

wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

§ 9 Absatz 3 Satz 2

wird ersatzlos gestrichen.

In § 9 Absatz 3 bisheriger Satz 3

wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

§ 9 Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„Personen, die
1. einen Haushalt mit

- a) mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder
- b) mindestens drei Personen führen und

2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.“

In § 9 Absatz 3 Buchstabe e S. 1

wird das Wort „regelmäßigen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

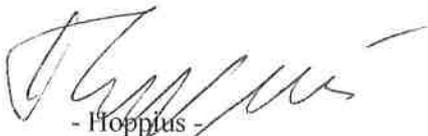
Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW 2012 S. 436), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, den 29.10.2012

In Vertretung



- Hopplus -

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt -
Nr. 11 der Gemeinde Schermbeck
vom 31.10.2012, S. 108